... kann bzw. darf ich das?

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, jeden Werktag in ihrer Wohnung durch Briefpost erreichbar zu sein.

Sie sind verpflichtet einen Tag nach Erhalt eines Einladungsschreibens

- im Jobcenter einen Termin wahrzunehmen
- mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich beim Arbeitgeber zu erscheinen
- eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Ortsabwesenheit vorher beim Jobcenter beantragen und genehmigen lassen!

Sie haben keinen Urlaubsanspruch, können aber dennoch verreisen, wenn Ihr Fallmanager zustimmt. Dies ist in § 7 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) eindeutig geregelt. In der Regel wird die Zustimmung dann erteilt, wenn durch die Ortsabwesenheit keine Arbeitsaufnahme verzögert, kein geplantes Vorstellungsgespräch verhindert und keine Weiterbildung verzögert wird.

Ihr Fallmanager kann eine Abwesenheit von längstens 21 Kalendertagen im Kalenderjahr genehmigen. In dieser Zeit wird die Grundsicherung weitergezahlt. Längere Abwesenheitszeiten bis zu 6 Wochen sind in Ausnahmefällen möglich. Lassen Sie sich beraten!

Bitte beantragen Sie die Ortsabwesenheit mindestens 14 Tage vorher. Eine Ablehnung bzw. Kürzung der beantragten Ortsabwesenheit wird Ihnen innerhalb einer Woche nach Antragestellung zugestellt. Sofern Sie innerhalb einer Woche keine Ablehnung erhalten, ist Ihr Antrag auf Ortsabwesenheit genehmigt. Sie erhalten keinen weiteren Bescheid.

Nach Rückkehr müssen Sie sich am 1. Werktag nach Ihrer Rückkehr persönlich an der Infostelle des Jobcenters oder in einem der Stadtbüros zurückmelden. Denken Sie bitte an ein Ausweisdokument (Personalausweis/Pass)!

Rechtsfolgen bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit!

Für die Zeit der nicht genehmigten Ortsabwesenheit bzw. der Zeit, in der Sie nicht sicherstellen, dass das Jobcenter Sie nicht an jedem Werktag in Ihrer Wohnung durch Briefpost erreichen kann, verlieren Sie mangels Verfügbarkeit Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Dieser Verlust dauert an bis zu dem Tag, an dem Sie sich persönlich wieder in der Infostelle des Jobcenters melden und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Sofern Leistungen bereits gewährt wurden, werden diese von Ihnen zurückgefordert. Zudem wird eine Sanktionierung geprüft, wenn Sie in der Zeit eingeladen wurden.

Für die Zeit entfällt auch Ihr Krankenversicherungsschutz, sofern die Beiträge im Rahmen der Grundsicherungsgewährung geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen Jobcenter Arnsberg



Antrag auf Genehmigung Ortsabwesenheit

Vom Antragsteller auszufüllen: Name, Vorname Anschrift Telefonnummer zuständiger Fallmanager Hiermit beantrage ich die Genehmigung für eine Ortsabwesenheit. Zeitraum: _____ bis Anzahl Kalendertage: _____ Eine Abwesenheit in diesem Kalenderjahr ist noch nicht erfolgt bereits für _____ Tage erfolgt. Hinweis bei Abwesenheit über 21 Tage im Kalenderjahr hinaus Mit dieser Abwesenheit überschreiten Sie die mögliche Ortsabwesenheit von 21 Tagen. Diese Genehmigung bedarf eines Gesprächs mit Ihrem Fallmanager. Bitte setzen Sie sich telefonisch mit ihm/ihr in Verbindung. Der Antrag gilt auch für folgende Haushaltsmitglieder: Mir ist bekannt, dass ich mich am 1. Kalendertag nach der Rückkehr in der Infostelle des Jobcenters bzw. in einem der Stadtbüros ausweisen und zurückmelden muss. Datum Unterschrift des Antragstellers Vom Fallmanager auszufüllen: Dem Antrag des o.g. wird zugestimmt. Gründe, die einer Ortsabwesenheit entgegenstehen, gibt es nicht. Dem Antrag kann nicht/teilweise zugestimmt werden. Dieses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Begründung siehe Aktendurchschrift des Ablehnungsbescheides. - Bei Ablehnung oder Kürzung der Abwesenheitszeiten: Anschreiben an Antragsteller - Eingabe in FMG 2 persönliche Meldung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollte am erfolgen - Vermerk des Fallmanagers an Leistungssachbearbeitung (Aktenzeichen: ___

Unterschrift des Fallmanagers

Datum